

Hauptziel und Aufgabe des Vollzugs ist laut Sächs. StvollzG nach § 2

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies wird durch eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung sowie sichere Unterbringung und Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet.

§ 3 beinhaltet die Vollzugsgestaltung während der Haft, d.h.

Der Vollzug wirkt von Beginn an auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit hin.

Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen.

Der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.

Der Vollzugsplan beinhaltet u.a. folgende Aufgaben :

Ausführungen, Außenbeschäftigung (Ämter, Wohnungssuche bzw. Arbeit bei Firmen)
Lockerungen dienen der Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten (Familie ; Freunde ; Arbeitskollegen usw.)

Die Lockerungen sollen gewährt werden, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden.

Ein Langzeitausgang soll grundsätzlich erst gewährt werden, wenn Gefangene sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben oder ihre Eignung für den offenen Vollzug festgestellt wurde oder sie sich in Ausgängen bewährt haben. Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können einen Langzeitausgang erst erhalten, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung in der Regel zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie im offenen Vollzug untergebracht sind.

Vor der Lockerungsgewährung erfolgt eine genaue Prüfung der Kontaktpersonen in einem Bezugspersonengespräch. Nach gelungener Erprobung in begleiteten Ausgängen, können die SG auch ohne Bezugsperson ihre Lockerungen wahrnehmen.

Eine weitere Lockerungsform ist das freie Beschäftigungsverhältnis

Gefangenen, die zum Freigang zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und nicht überwiegende Gründe des Vollzugs entgegenstehen.

Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt sind u.a.

das Verlassen der Anstalt für bis zu 10 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (begleiteter Ausgang),

das Verlassen der Anstalt für bis zu 10 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),

das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und

die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).

Weiterhin gibt es noch Lockerungen aus sonstigen Gründen :

Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Gefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Gefangenen.

Weisungen für Lockerungen, werden auf dem Ausgangsschein festgelegt und müssen unbedingt eingehalten werden.

Ausführung mit Bediensteten

Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Gefangenen, können ihnen die Kosten (Fahrtkosten) auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

Den Gefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen.